

S A T Z U N G

Jagdaufseherverband Rheinland-Pfalz e.V. (JAV-RLP)



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Gemeinnützigkeit**
- § 3 Ziele und Aufgaben**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Datenschutzbestimmungen**
- § 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr**
- § 7 Ehrung von Mitgliedern, Ehrenmitgliedschaft**
- § 8 Ende der Mitgliedschaft**
- § 9 Organe des Verbandes**
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand / Erweiterter Vorstand**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Kassenwesen**
- § 15 Gliederung, Emblem**
- § 16 Ordnungen/Ehrenrat**
- § 17 Auflösung**
- § 18 Schlussbestimmungen**

Präambel

Der Verband bekennt sich zu den im Bundesjagdgesetz (§§ 23, 24) und Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 2, 3, 33, 34) formulierten Prinzipien der Hege und des Jagd-, Natur- und Wildtierschutzes.

Um die freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, artenreich zu erhalten sowie den Natur-, Umwelt-, und Tierschutz im Rahmen der bestehenden Gesetze zu fördern, wird der Dialog mit Behörden, allen Organisationen und Verbänden, deren wesentliche Zielsetzungen gleichgelagert sind, gesucht. Insbesondere ist er an allen Möglichkeiten der Kontaktpflege mit dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz interessiert und bereit, gleichgelagerte Vorstellungen zur Wahrung und Entwicklung des Deutschen Waidwerks wirkungsvoll zu unterstützen.

~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~,~

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jagdaufseherverband Rheinland-Pfalz e.V.“ und wird nachfolgend Verband genannt und im Kürzel (JAV-RLP).
- 1.2 Der Verband wurde am 23.2.2019 gegründet und ist unter der Nummer VR 61273 am 15.5.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen worden.
- 1.3 Der Verband hat seinen Sitz in 67466 Lambrecht (Pfalz).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2019.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 2.4. Es darf keine Person, gleichgültig ob Mitglied oder nicht, durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das schließt nicht aus, Mitglieder für verbandsbezogene Aufwendungen auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes zu entschädigen. Der Beschluss bedarf der Schriftform.
- 2.5. Der Verband ist überparteilich und nicht gewerkschaftlicher Art; er verfolgt und unterstützt keine politischen- und gewerkschaftlichen Ziele.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- 3.1 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- 3.2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen,
- 3.3 Tierschutz,
- 3.4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Hegemaßnahmen, Regulierung des Wildbestandes und dadurch Vermeidung von Wildschäden in Wald und Flur, Biotopverbesserungen
- b) Entsorgung von Fallwild, Ausbringung von Impfködern (z.B. Tollwut, Schweinepest), praktische Unterstützung der Veterinärämter bei der Tierseuchenbekämpfung
- c) Regulierung des Wildbestandes, dadurch keine Überpopulation, gesunder Wildbestand, Biotopverbesserungen
- d) Bildungsarbeit, Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, in den Bereichen Natur-, Umwelt-, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung um den Mitgliedern sowie anderen interessierten Personen neue Erkenntnisse und Erfahrungen aus diesen Bereichen nahe zu bringen. Herausgabe von Publikationen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der ordentlichen, außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedschaft bestehen. Die außerordentliche bzw. die fördernde Mitgliedschaft gründet sich im Willen, die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf allen Zweigen des Jagdwesens ausgerichteten Fortbildungen und ständigen Information zu nutzen.

Über eine Aufnahme in den Jagdaufseherverband entscheidet der Vorstand ohne eine Verpflichtung zur Aufnahme in den Verband.

- 4.1 Die **ordentliche Mitgliedschaft** wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- Nachweis über den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines
 - Erfolgsnachweis / Teilnahmebescheinigung an einem Jagdaufseherlehrgang, nach den für den Wohnsitz des Bewerbers geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - Schriftlicher Antrag mit zwei aktuellen Passbildern
 - Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrages

- 4.2 Für die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis über den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines
- Entrichten des Aufnahme- und Jahresbeitrages
- Schriftlicher Antrag mit zwei aktuellen Passbildern

Außerordentliche Mitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen, können diese beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand ist zur formlosen Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses verpflichtet, wenn keine Hinderungsgründe nach der Satzung entgegenstehen.

- 4.3 Für die Aufnahme als **förderndes Mitglied** kommen natürliche oder juristische Personen in Frage, die die Ziele und den Zweck des Verbandes unterstützen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Entrichten des Aufnahme- und eines Förderbeitrages mindestens in Höhe des Jahresbeitrages
 - Schriftlicher Antrag mit zwei aktuellen Passbildern
 - Ein juristisches Mitglied kann nur förderndes Mitglied sein. Daraus können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen je nach Mitgliedsart einen Mitgliedsausweis und ein Emblem des JAV-RLP bzw. eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

- 4.4 Für alle Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

- 4.5 Es gilt für alle Mitglieder eine Probezeit von einem Jahr als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit, können der JAV-RLP und das Mitglied, die Mitgliedschaft mit

einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartales beenden. Einbezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet.

- 4.6 Außerordentliche sowie fördernde Mitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Stimmrecht im Sinne der Satzung. Sie können aber genauso geehrt werden wie ordentliche Mitglieder nach den geltenden Bestimmungen. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Datenschutzbestimmungen

- 5.1 Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt vom Verband bzw. den Untergliederungen nur insoweit, als sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
- 5.2 Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Verbandes auf der eigenen Internetseite und im Mitteilungsblatt des JAV-RLP oder in anderen Printmedien. Andere geeignete Medien können zur Darstellung des Verbandes ebenso genutzt werden. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung gegenüber dem Vorstand in Schriftform vorbringen.
- 5.3 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten entsprechende Informationen mit den notwendigen Daten ausgehändigt.
- 5.4 Einem Mitglied des Verbandes steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann.
- 5.5 Beim Austritt aus dem Verband werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen (10 Jahre) ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6

Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- 6.1 Jedes Verbandsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld wird aber über Lastschriftverfahren durch den JAV-RLP im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht im vollen Umfang bis zum Zeitpunkt ordnungsgemäßer Zahlung. Der Jahresbeitrag wird je nach Eintritt in den JAV-RLP entsprechend berechnet.
- 6.3 Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 6.4 Auf eine Aufnahmegebühr kann verzichtet werden, wenn das ausgetretene Mitglied innerhalb von zwei Kalenderjahren wieder einen Antrag auf Aufnahme in den Verband stellt.
- 6.5 Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen keinen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung befreit. Sofern der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde, kann dieser nicht zurück gefordert werden.

§ 7

Ehrung von Mitgliedern, Ehrenmitgliedschaft

- 7.1 Der Verband ehrt seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft mindestens mit einer Urkunde. Näheres regelt der Vorstand bzw. die Ehrenordnung.
- 7.2 Der Verband ehrt Mitglieder und auch außenstehende Personen, welche sich in herausragender Weise für die Belange und Ziele des Verbandes eingesetzt haben. Näheres regelt der Vorstand bzw. die Ehrenordnung.
- 7.3 Alle Mitglieder des Verbandes können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann eine nicht dem Verband angehörende natürliche oder juristische Person mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Belange des JAV-RLP eingesetzt hat. Näheres regelt der Vorstand bzw. die Ehrenordnung.
- 7.4 Ein langjährig im Vorstand tätig gewesenes Mitglied kann zum Ehrenvorsitzenden oder zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt der Vorstand bzw. die Ehrenordnung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Auflösung des Verbandes, durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt (schriftlicher Kündigung) oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluss aus dem Verband.
- 8.2 Der Austritt oder Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 8.3 Erfolgt die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht, wird das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen. Der Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben durch den Vorstand mitgeteilt.
- 8.4 Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband kann nur durch einen wichtigen Anlass erfolgen. Wichtige Ausschlussgründe können sein:
- a) Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch oder strafrechtlicher Nebengesetze, insbesondere gegen das Jagd-, Waffen-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Lebensmittelgesetz.
 - b) Grobe bzw. wiederholende Verstöße gegen die Satzung des JAV-RLP
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten
 - d) Zwingender Ausschlussgrund ist ein durch das Mitglied begangene Straftat im Sinne des § 12. Abs. 1 StGB.
- 8.5 Ist ein Strafverfahren oder Ausschlussverfahren noch nicht abgeschlossen, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verband.
- 8.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandes an den Vorstand schriftlich erfolgen. Es müssen ausreichende Gründe für dieses Ausschlussverfahren dargestellt werden.
- 8.7 Der Vorstand setzt das Mitglied unverzüglich über das Ausschlussbegehren in Kenntnis. Das Mitglied hat dann mit einer Frist von einem Monat eine schriftliche Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet dann unverzüglich über das Ausschlussverfahren und teilt das Ergebnis beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat mit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Der Mitgliedsausweis, Embleme oder Dienstabzeichen sind nicht mehr rechtsgültig und sind dem Verband wieder zur Verfügung zu stellen. Alle Geschäftsunterlagen sind im ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

Die Leitung des Verbandes obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich, vorzugsweise im I. Quartal, statt.
- 10.2 Die Einberufung hat unter der Benennung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Post oder per Email) zu erfolgen.
- 10.3 Die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- 10.4 Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung, die in der vorläufigen Tagesordnung wiedergegeben werden sollen, sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 10.5 Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Vertretungsfalle von dem 1. oder 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet und einberufen.
- 10.7 Grundsätzlich erfolgt in der Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung per Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 3/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- 10.8 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine anderweitigen nach der Satzung vorgegebenen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht mit; sie sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Stimmengleichheit ist als Ablehnung zu werten.
- 10.9 Satzungsänderungen oder -ergänzungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 10.10 Über Satzungsänderungen/Satzungsneufassungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 10.11 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen/Satzungsneufassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls wörtlich, auf jeden Fall aber mit dem Ergebnis über deren Abstimmung, zu protokollieren.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aus wichtigem Grund einzuberufen, wenn dieses von mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 11.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich gefordert wird.
- 11.3 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist in schriftlicher Form (Post oder per Email) unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der außerordentlichen Versammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 11.4 Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Vorstand / Erweiterter Vorstand

- 12.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB und § 9 Nr. 2 der Satzung setzt sich zusammen aus
- a) Dem Landesvorsitzenden
 - b) Dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) Dem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - d) Dem Landesschatzmeister
 - e) Dem Landesschriftführer
- 12.2 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann in Abhängigkeit der Anzahl der Mitglieder des Verbandes weitere ordentliche Mitglieder in eine der folgend genannten

Funktionen berufen sowie auch abberufen. Die Aufzählung ist nicht abschließend; bei Bedarf können weitere Referenten berufen werden. Die Berufung und Abberufung ist zu protokollieren.

- f) Dem Justitiar
- g) Dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Dem Referenten für Bildungsarbeit
- i) Dem Referenten für Schiesswesen
- j) Dem Referenten für Brauchtum
- k) Dem Referenten für Hundewesen
- l) Dem Referenten für Naturschutz
- m) Dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- n) Dem stellvertretenden Landesschifführer

Die Berufung in eine der unter f) – n) genannte Funktion bedarf eines nachträglichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- 12.3 Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB sind ausschließlich je zwei Vorstandsmitglieder. Diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Eine Person davon muss der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender sein.
- 12.4 Der Vorstand wird für die Dauer von **vier** Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bzw. kann das Amt nicht mehr verrichten, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen gewählten Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes ersetzt.
- 12.5 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessenlage der Verbandsmitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Anhang zu dieser Satzung beigefügt, ohne Bestandteil der Satzung zu sein.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden schriftlich (Post oder per Email) einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Landesvorsitzende oder ein stellv. Landesvorsitzender, anwesend sind. Bei Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungsleiter ist der Landesvorsitzende, bei Abwesenheit der 1. oder 2. stellv. Landesvorsitzende.
- 12.7 Alle Mitglieder des Vorstandes haben als gewählte Vorstandsmitglieder gleiches Stimmrecht. Die Vertreter erlangen das Stimmrecht nur bei Abwesenheit des jeweiligen Amtsinhabers. Eine Doppelstimme ist nicht möglich.
- 12.8 Über Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer (oder Protokollführer) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- 12.9 Die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann einen Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied einbringen, dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 13

Ausschüsse

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse einberufen, in denen Mitglieder des Verbandes oder Fachleute, die nicht Mitglied im Verband sind, tätig werden.
- 13.2 Hinsichtlich der Einberufung von Ausschüssen gilt grundsätzlich das Gebot der Zweckmäßigkeit und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit sowie der sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln des Verbandes. Dies gilt insbesondere bei Hinzuziehung von Fachpersonal außerhalb des Verbandes.
- 13.3 Die Feststellung oder Arbeitsergebnisse der Ausschüsse haben für den Vorstand des Verbandes keine rechtsverbindliche, sondern nur beratende Bedeutung.

§ 14

Kassenwesen

- 14.1 Ehrenamtlich tätige Personen im Verband haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder ein Vorstandsbeschluss.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für vier Geschäftsjahre.
- 14.3 Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten, sowie die Buchführung und sonstigen Belege sowie die allgemeine Kassenführung und den Vermögensstatus einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben darüber einen Prüfbericht zu fertigen und diesen zu unterschreiben.
- 14.4 Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dieser Bericht vorzutragen. Im Anschluss daran ist durch die Kassenprüfer, oder ein Mitglied, der Entlastungsantrag, oder die Entlastungsversagung für den Vorstand, oder Teile desselben zu beantragen und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 15

Gliederung, Emblem

- 15.1. Der Verband versteht sich als unabhängiger Landesverband innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- 15.2. Der Verband strebt grundsätzlich keine eigenständigen regionalen Untergliederungen an.
- 15.3. Der Verband führt ein äußeres erkennbares einheitliches Zeichen (Emblem). Diese Embleme sind auch Bestandteile der Bekleidungsordnung. Eine Änderung der Verbands-Embleme bedarf der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Ordnungen/Ehrenrat

- 16.1 Der Verband kann sich eine Disziplinar-, Ehren- und eine Bekleidungsordnung geben.
- 16.2 Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Disziplinar- und Ehrenordnung kann Verbandsstrafen vorsehen. Verbandsstrafen können Bußgelder bis zu 250,00 € sein.
- 16.3 Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die in der Kleiderordnung festgeschriebene Verbands- und Berufskleidung zu tragen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss einen Ehrenrat aus mindestens drei aber höchstens fünf Mitgliedern des Verbandes für die Dauer von vier Jahren bestimmen. In den Ehrenrat können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl über die ordentliche Mitgliedschaft im Verband verfügen.
- 16.5 Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, dürfen an den Sitzungen des Ehrenrates nur insoweit teilnehmen, wie dies zur Auskunftserteilung in der Sache erforderlich ist.
- 16.6 Der Ehrenrat nimmt die vorgegebenen Aufgaben wahr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Seine Tätigkeit hat im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes lediglich klärenden und vermittelnden Charakter.

§ 17

Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 17.2 Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt der Vorstand einen Liquidator.
- 17.3 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen der Jägerstiftung Natur+Mensch, Johannesstraße 5, 48329 Havixbeck, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in "Uni-Sex" verfasst. Die verwendeten Bezeichnungen sind daher auf weibliche und männliche Funktionsträger und Mitglieder anwendbar.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlungen am 23.2.2019 und 26.4.2019 jeweils in Kirchheim an der Weinstraße.